

SATZUNG

der

SÜDWIND - Stiftung
für internationale soziale und wirtschaftliche
Gerechtigkeit



Präambel

Die Versammlung von Stiftern und Stifterinnen hat durch Beschluss vom 24.08.2007 die „SÜDWIND – Stiftung für internationale soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist die Förderung internationaler Gerechtigkeit und der Völkerverständigung, vor allem durch die wissenschaftliche und pädagogische Arbeit des Instituts für Ökonomie und Ökumene, wie sie im § 2 der Satzung des SÜDWIND e.V. festgelegt ist.

Die Stiftung soll durch Zustiftungen, Zuwendungen, Spenden oder Vermächtnisse in ihrer Aufgabe und Zielsetzung unterstützt werden.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „SÜDWIND-Stiftung für internationale soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit“
- (2) Die Stiftung ist eine unselbständige Stiftung bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Siegburg. Sie wird treuhänderisch verwaltet vom gemeinnützigen SÜDWIND e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins SÜDWIND e.V. zu unterstützen und zu fördern. Der Zweck wird erfüllt durch Zuwendungen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens oder zweckgebundene Spenden.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen soll mindestens € 50.000,00 betragen. Es wird als Sondervermögen des SÜDWIND e.V. verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zustiftungen erhöhen das Stiftungsvermögen. Zuwendungen Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Sachwerte – mit Ausnahme von Liegenschaften – die dem Stiftungsvermögen zugewandt werden, sind bestmöglich in Geldvermögen umzuwandeln.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen und soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Der durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
- (4) Eine Prüfung der Stiftung wird den gesetzlichen Vorschriften entsprechend jährlich durchgeführt.

§ 5 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei bis fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung des SÜDWIND e.V. für eine Amtsdauer von zwei Jahren bestellt werden. Wiederbestellungen sind möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des SÜDWIND e.V. sowie zwei bis vier weitere Sachkundige als Mitglieder des Stiftungsvorstandes bestellen. Hauptamtliche des SÜD-

WIND e.V. können nicht als Mitglieder des Stiftungsvorstandes bestellt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand des SÜDWIND e.V. einen Nachfolger/eine Nachfolgerin bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung des SÜDWIND e.V. bestellt ein Mitglied des Stiftungsvorstandes zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stv. Vorsitzenden des Vorstandes. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit angemessenen nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 6 Aufgaben und Arbeitsweise des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Zu den Aufgaben gehört insbesondere:

- a) das Stiftungsvermögen so zu verwalten, dass es in seinem Wert erhalten bleibt und nachhaltig Erträge einbringt; dabei sollen Kriterien in Anlehnung an die Wertetrias „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ beachtet werden,
- b) über die Höhe und die Zweckbestimmung der Zuwendungen aus den Vermögenserträgen – sofern nicht Zuwendungsgeber und Spender die Zweckbestimmung festgelegt haben – zu entscheiden,
- c) für die ordnungsgemäße Erledigung aller mit der Verwaltung der Stiftung und des Stiftungsvermögens zusammenhängenden Angelegenheiten – insbesondere die Berichterstattung gegenüber Aufsichts- und Kontrollorganen – Sorge zu tragen,
- d) die Öffentlichkeitsarbeit und die Einwerbung von Zustiftungen.

Für die Durchführung der Verwaltungsaufgaben und die Führung der mit der Stiftung zusammenhängenden Geschäfte steht dem Vorstand die Geschäftsstelle des SÜDWIND e.V. zur Verfügung.

- (2) Der Stiftungsvorstand tritt jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung zusammen. Der oder die Vorsitzende des Vorstandes beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet diese und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.
- (3) Beschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit des Vorstandes einem Vorschlag zustimmt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, sofern kein Mitglied der Verfahrensweise widerspricht.
- (4) Gegen Entscheidungen des Stiftungsvorstandes steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn die Entscheidung gegen diese Satzung oder Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts verstößt.

§ 7 Vertretung im Rechtsverkehr

Der Stiftungsvorstand ist – unbeschadet der Befugnisse der Mitgliederversammlung des SÜDWIND e.V. – zur Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr bevollmächtigt. Der Stiftungsvorstand handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8 Rechtsstellung der Mitgliederversammlung des SÜDWIND e.V.

- (1) Die Mitgliederversammlung hat – unbeschadet der Aufgaben des Stiftungsvorstandes – darüber zu wachen, dass die Stiftung im Einklang mit dieser Satzung und den maßgeblichen Gesetzen – insbesondere des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts – geführt und verwaltet wird. Zu diesem Zweck ist der Mitgliederversammlung jährlich ein Bericht mit einem Nachweis der Mittelverwendung vom Stiftungsvorstand vorzulegen.
- (2) Der Mitgliederversammlung – oder in ihrem Auftrag dem Vorstand des Vereins – bleibt folgendes vorbehalten, soweit nicht diese Satzung Weiteres bereits geregelt hat:
 - a) Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Stiftungssatzung; sofern im Zuge des Anerkennungsverfahrens kleinere Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand des SÜDWIND e.V. autorisiert, solche zu beschließen;
 - b) die Auflösung der Stiftung,
 - c) die Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen oder von Zuwendungen, sofern damit eine Auflage oder eine Bedingung oder sonstige Belastungen verbunden sind,
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht,
 - e) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - f) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.

§ 9 Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Die Stiftung kann auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes aufgelöst werden, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen dem SÜDWIND e.V. zuzuwenden.

Siegburg, 24. August 2007